OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851986/7/HW

Datum:
Linz, 3. Dezember 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von Dr. A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen den Bescheid des Verwaltungsausschusses des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Oberösterreich datiert mit 29.02.2024 nach Beschwerdevorentscheidung datiert mit 13.05.2024 betreffend Endabrechnung der Beiträge zur Wohlfahrtskasse für das Kalenderjahr 2023 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und die Beschwerdevorentscheidung bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Verwaltungsausschusses des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Oberösterreich (datiert mit 29.02.2024) wurde gegenüber dem Beschwerdeführer (kurz „Bf“) unter anderem unter dem Punkt „Pensionssicherungsbeitrag (zur ZV-I) § 12 Abs. 6“ ein Betrag von 1.787,35 Euro betreffend das Kalenderjahr 2023 vorgeschrieben.

I.2. Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde bzw. die Verbesserung zur Beschwerde lautet unter anderem wie folgt:
„Der bekämpfte Beschwerde ist rechtswidrig aufgrund seines Inhaltes sowie in Folge Verletzung von Verfahrensvorschriften. Darüber hinaus werden durch die Satzungen der Wohlfahrtskasse § 23 sowie Anhang 1 u. Anhang 3 zu diesen Satzungen verfassungsrechtlich gewährte Rechte des Beschwerdeführers verletzt. Die Einführung eines Pensionssicherungsbeitrages sowie fehlende Valorisierung der Pensionen (sowohl in der Grundversorgung als auch zur Zusatzversorgung I) ist unverhältnismäßig und verletzt den Vertrauensschutz des Beschwerdeführers. […]
Der Bescheid gründet im Punkt „Pensionssicherungsbeitrag“ (Zur ZV-I) § 12 Abs. 6 der Beitragsordnung auf einem rechtsunwirksamen Beschluss zur Einführung dieses Pensionssicherungsbeitrages. Der Pensionssicherungsbeitrag hätte in der erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Oberösterreich in Dezember 2022 gefasst werden sollen.
Eine Beschlussfassung über diesen Punkt erfolgte nicht rechtswirksam, da die Mitglieder zu dieser erweiterten Vollversammlung nicht ordnungs- bzw. fristgerecht geladen wurden. Eine nachträgliche Mitteilung mit Brief an die Mitglieder mit dem Ausdruck des Bedauerns über die nicht fristgerechte Bekanntgabe des beabsichtigten Tagesordnungspunkts und Zusendung der Unterlagen zur Beurteilung ersetzt eine ordnungsgemäße Ladung zur Beschlussfassung nicht.
Der Vorschreibung des Pensionssicherungsbeitrages ist somit die Rechtsgrundlage entzogen. Der angefochtene Bescheid vermag sich nicht auf eine gültige Rechtsgrundlage zu stützen. […]
Gem. § 23 Abs. 1 der Satzungen der Wohlfahrtskasse ist für die Zwecke der Wohlfahrtskasse das bestimmte Sondervermögen der Ärztekammer dazu bestimmt, das die laufenden Beitragseinnahmen übersteigende Leistungserfordernis der Wohlfahrtskasse gedeckt wird. Es sind erforderlichenfalls unter Bedachtnahme versicherungsmathematischer Verfahren Deckungsrückstellungen zu bilden.
Gem. § 23 Abs. 3 sind die zur dauernden Anlage verfügbaren Mittel unter Einhaltung der Grundsätze der Rentabilität, Sicherheit und Liquidität zu verlangen.
Gem. Anhang 1 zu den Satzungen der Wohlfahrtskasse ist zu ermitteln, ob der Zieldeckungsgrad noch angemessen ist. Im Zuge der Erstellung des Versicherungsmathematischen Gutachtens werden die angenommenen Neuzugänge auf Aktualität überprüft und in Abstimmung mit der Wohlfahrtskasse festgelegt.
Der Beschwerdeführer hat unter Ausnützung der gesetzmöglichen Beitragszahlungen zur Bildung des Sondervermögens beigetragen. Er hat darauf vertraut, dass die Veranlagung

entsprechend den in den Satzungen der Wohlfahrtskasse festgelegten Rahmen erfolgt unter endsprechende Deckungsrückstellungen gebildet worden sowie die Veranlagung auch die erforderliche Liquidität des Fonds beinhaltet.
Die Einführung eines in den Satzungen nicht enthaltenen Pensionssicherungsbeitrages im Wege der Beitragsvorschreibung durch Vorschlag des Verwaltungsausschuss mit Abstimmung mit dem versicherungsmathematischen Sachverständigen widerspricht dem Vertrauensgrundsatz, da die vom Beschwerdeführer einbezahlten Beträge nicht mit der nötigen Umsicht veranlagt und bei die erforderliche Liquidität gewahrt wurde.
Die Einführung eines Beitrages als „Pensionssicherung“ stellt tatsächlich eine Pensionskürzung dar. Dies unabhängig davon, dass weder Pensionen der Grundversorgung (75%) noch jene der Zusatzvorsorge - I in Ihre Kaufkraft durch Inflationsanpassung abgesichert wurden. Dies bedeutet sohin einen zweifachen Verlust durch Kaufkraftverlust und Pensionskürzung durch Einführung eines Pensionssicherungsbeitrages.
Die Vorgehensweise verstößt auch gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und ist unverhältnismäßig, da dieses Sondervermögen der Ärztekammer von den Pensionisten in Ihrer aktiven Zeit geschaffen wurde bzw. zur Schaffung dieses Sondervermögens erheblich beigetragen hat.
Dieses Vermögen der Ärztekammer zur Speisung der Wohlfahrtskasse steht auch zukünftigen Generationen der Kammermitglieder zu Verfügung, während u.a. der Beschwerdeführer als Pensionist nicht mehr im selben Ausmaß verfügen kann. Es bestehen auch Verfassungsrechtliche bedenkend, dass eine betroffene Gruppe (Pensionisten der Ärztekammer) in der erweiterten Vollversammlung kein Stimmrecht besitzen und der Abbau des Unterschiedsbetrages gem. Punkt4 des Anhang 1 zur Satzung der Wohlfahrtskasse vorsieht, dass ein Vorschlag des Verwaltungsausschusses in Abstimmung mit dem versicherungsmathematischen Sachverständigen und anschließenden Beschluss durch die erweiterte Vollversammlung der ereignete Maßnahmen zu treten sind.
Die Definition geeignete Maßnahmen ist zu unbestimmt um die Einführung eines Pensionssicherungsbeitrages zu beschließen.
Die Aussetzung der Valorisierung der ZV-I gem. Anhang 3 zu den Satzungen ist grob benachteiligend und verfassungswidrig.
Der bekämpfte Bescheid leidet daher auch an inhaltlicher Rechtswidrigkeit.
Es wird angeregt die aufgezeigten Bestimmungen der Satzung der Wohlfahrtskasse sowie des Anhang 1 und Anhang 3 zu diesen Satzungen auf ihren Einklang mit der Verfassungsmäßigkeit zu prüfen, wobei auch eine Prüfung der Zulässigkeit dahingehend vorgenommen werden wolle ob eine Pensionskürzung durch Einführung einer Beitragsvorschreibung und Aussetzung der Wertsicherung auf bestehender Pensionen eine auf unbestimmte Zeit als verfassungskonform anzusehen ist.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung (datiert mit 13.05.2024) wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen, wobei begründend unter anderem Folgendes ausgeführt wurde:
„Der Beschwerdeführer bringt vor, dass der bekämpfte Bescheid im Punkt „Pensionssicherungsbeitrag (zur ZV-I) § 12 Abs. 6“ der Beitragsordnung auf einem rechtsunwirksamen Beschluss beruhe. […] Dazu ist zunächst auszuführen, dass es sich bei der vom Beschwerdeführer angesprochenen Beschlussfassung „im Dezember 2022“ um

jene der Vollversammlung vom 19.12.2022 handelt. Zu dieser Beschlussfassung ist Folgendes festzuhalten:
Sämtliche für die besagte Beschlussfassung der Vollversammlung vom 19.12.2022 entscheidungsrelevanten Unterlagen wurden fristgerecht an alle Funktionäre zugestellt. Gleichsam wurde der Tagesordnungspunkt zum Pensionssicherungsbeitrag fristgerecht zwei Wochen vor der Sitzung der Vollversammlung versandt.
Die Beschlussfassung in der Vollversammlung selbst wurde sodann ordnungskonform protokolliert und das Protokoll vom 19.12.2022 in der folgenden Sitzung vom 26.06.2023 auch ordnungsgemäß verifiziert. Auch war die erweiterte Vollversammlung beschlussfähig, was durch die der belangten Behörde vorliegende Anwesenheitsliste ebenfalls bestätigt wird.
Dem Vorbringen des Beschwerdeführers ist nicht zu entnehmen, auf welches Dokument er mit der „nachträglichen Mitteilung mit Brief an die Mitglieder mit dem Ausdruck des Bedauerns über die nicht fristgerechte Bekanntgabe des beabsichtigten Tagesordnungspunkts“ abstellt.
Fest steht, dass die belangte Behörde zu keinem Zeitpunkt eine Mitteilung an die Kammermitglieder übermittelt hat, die eine nicht fristgerechte Bekanntgabe des besagten Tagesordnungspunktes indizieren würde. Auch wurden vom Beschwerdeführer keine diese Behauptung stützenden Unterlagen spezifiziert bzw. vorgelegt.
Tatsache ist, dass nach erfolgter und ordnungsgemäßer Beschlussfassung das Mitteilungsblatt der Ärztekammer für Oberösterreich (Ausgabe OÖ Ärzte Dezember 2022/Jänner 2023) Ihre Mitglieder noch vor erstmaligen Abzug des beschlossenen Pensionssicherungsbeitrages über die Anpassungen im Bereich der Zusatzversorgung informierte und zusätzlich ein Informationsschreiben an alle Leistungsbezieher gerichtet wurde, so auch an den Beschwerdeführer mittels Schreiben vom 17.01.2023. Bei Letzterem handelte es sich jedoch um eine reine informative Serviceleistung der belangten Behörde, die nochmals die konkreten Auswirkungen dieser Beschlussfassung sowie die sich daraus ergebenden Änderungen der Versorgungsleistungen des Beschwerdeführers darstellte. Allenfalls erst nach dem 17.01.2024 zugestellte Informationsschreiben an Leistungsbezieher vermögen jedenfalls an der Wirksamkeit des hier in Rede stehenden Beschlusses nichts zu ändern.
Im Ergebnis steht somit fest, dass die Beschlussfassung vom 19.12.2022 rechtswirksam zustande gekommen ist und die Vorschreibung des Pensionssicherungsbeitrages an den Beschwerdeführer ob des Fehlens sonstiger dessen wirksames Zustandekommen beeinträchtigende Mängel zu Recht erfolgte.
[…]
Zu letzterem ist eingangs auszuführen, dass Personen, die in ihrer Zeit als Mitglieder einer Kammer Versorgungsansprüche durch Beitragsleistungen erworben haben, nicht mit Personen verglichen werden können, die keinerlei Verbindung zur Kammer haben. Diese Berechtigten erhalten nach ihrem Ausscheiden aus der Kammer Leistungen gemäß den aktuell gültigen Bestimmungen. Es existiert ein umfassendes System, in dem aktive Mitglieder nicht nur für sich selbst, sondern auch für ihre Angehörigen Vorsorge treffen. Dieses System ist zu Gunsten ehemaliger Kammermitglieder und deren Angehöriger etabliert. Die Kammerorgane dürfen daher die Verwaltung dieses Systems, einschließlich Anpassungen der Höhe der Pensionsansprüche, ohne Mitwirkung der Leistungsempfänger vornehmen.

Dass eine derartige Vorgehensweise bzw. die entsprechenden Rechtsgrundlagen verfassungskonform sind, wurde bereits mehrfach vom Verfassungsgerichtshof in vergleichbaren Fällen ausgesprochen. Ausdrücklich ist es nach der Rechtsprechung des VfGH zulässig, wenn die Verwaltung dieses Pensionssystems, einschließlich der Änderung der Höhe der Pensionsansprüche, von den Organen der Kammer und damit von den Kammermitgliedern ohne Beteiligung der Leistungsbezieher vorgenommen wird (vgl. VfGH vom 24.06.2009, G74/08 ua, V385/08 ua; VfGH vom 14.06.2002, B1463/00).
Aus Sicht der belangten Behörde können die diesbezüglichen verfassungsrechtlichen Bedenken des Beschwerdeführers daher nicht geteilt werden.
Dem Einwand des Beschwerdeführers, dass die „Einführung eines in den Satzungen nicht enthaltenen Pensionssicherungsbeitrags im Wege der Beitragsvorschreibung durch Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit Abstimmung mit dem versicherungsmathematischen Sachverständigen“ dem Vertrauensgrundsatz widerspräche, ist ebenfalls nicht zu folgen.
Zunächst ist dem Umstand, dass der Pensionssicherungsbeitrag nicht in den entsprechenden Satzungen enthalten ist, unzutreffend (der Pensionssicherungsbeitrag findet in mehreren Bestimmungen Berücksichtigung, z.B. in Anhang 3 der Satzung der Wohlfahrtskasse der Ärztekammer für Oberösterreich vom 01.02.2023). Weiters ist die Rechtsgrundlage des Pensionssicherungsbeitrags ohnehin unmittelbar und ausdrücklich dem § 109 Abs 8 ÄrzteG 1998 zu entnehmen.
Der Beschwerdeführer erblickt einen Verstoß gegen den Vertrauensgrundsatz darin, dass die vom Beschwerdeführer einbezahlten Beträge „nicht mit der nötigen Umsicht veranlagt und die erforderliche Liquidität nicht gewahrt“ worden sei. Dem ist Folgendes zu entgegenzuhalten:
Mit der Frage des Vertrauensgrundsatzes des § 80c ÄrzteG 1998 in Verbindung mit Anpassungen von Pensionsleistungen hat sich der VfGH bereits ausführlich befasst: § 80c ÄrtzeG 1998 gewährt keinen über die Grundsätze der bisherigen Rechtsprechung des VfGH zum Vertrauensschutz hinausgehenden Vertrauensschutz. Das zeigen die Materialien zu dieser Bestimmung (AB 1135 BlgNR 22. GP 2), aus denen hervorgeht, dass vor dem Hintergrund der Häufung von Verfahren vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts im Bereich des ärztlichen Wohlfahrtsfondsrechts „hinkünftig im Gesetz selbst in aller Deutlichkeit vorgeschrieben werden“ sollte, dass bei Änderungen der Satzungen bzw der Beitragsordnungen des Wohlfahrtsfonds „den wohlerworbenen Rechten und dem Vertrauensschutz von Anspruchsberechtigten ausdrücklich Rechnung zu tragen ist“. Die Bestimmung ordnet auch nicht die Wahrung des jeweiligen Besitzstandes an, sondern verpflichtet den Satzungsgeber lediglich zur „Berücksichtigung“ der genannten Rechte (VfGH vom 11.12.2012, B1587/10).
Das Gesetz ermächtigt - neben anderen Maßnahmen - zu dem Eingriff der Einhebung von Pensionssicherungsbeiträgen, wenn zwei Gutachten die Unterdeckung der Leistungen nach versicherungsmathematischen Gesichtspunkten feststellen.
Vor besagter Beschlussfassung im Dezember 2022 wurde von der erweiterten Vollversammlung für die Zusatzversorgung insgesamt (sohin die Zusatzversorgung I. und die Zusatzversorgung II. gemeinsam) ein Zieldeckungsgrad (Anwartschaftsdeckungsgrad) von 83 % festgelegt. Der Zieldeckungsgrad von 83 % wurde von der Zusatzversorgung I. nicht erreicht, von der Zusatzversorgung II. hingegen schon. Basierend auf den

Hochrechnungen wären aufgrund der gemeinsamen Führung der Zusatzversorgung I. und II., auch in der Zusatzversorgung II, langfristig keine Leistungsanpassungen möglich.
Daher wurde mit Beschluss der erweiterten Vollversammlung vom 19.12.2022 ein Zieldeckungsgrad von 100 % innerhalb der nächsten 3 Generationen festgelegt (vgl. Anhang 2 der Satzung der Wohlfahrtskasse der Ärztekammer für Oberösterreich 2023). Mit der Erhöhung des Zieldeckungsgrades wurde dem Anstieg der Leistungsempfänger im Vergleich zur rückläufigen, bzw. gleich bleibenden Anzahl der aktiven Berechtigten begegnet. Der in der Beitragsordnung vorgesehene Betrag, der von den Aktiven für die Leistung der Zusatzversorgung I. jährlich zu bezahlen ist, wurde in den letzten 5 Jahren nicht abgesenkt. In der Zusatzversorgung II. wurde der Betrag in den letzten 5 Jahren erhöht, daher ist auch der im Gesetz geforderte Punkt „Trotz Vorliegens dieser Voraussetzungen darf ein Pensionssicherungsbeitrag nicht eingehoben werden, wenn der in der Beitragsordnung vorgesehene Betrag, der von den Kammerangehörigen für die Leistungen der jeweils betroffenen Gruppen der Versorgungsleistungen jährlich zu bezahlen ist, in den letzten fünf Jahren vor Beschlussfassung über den Pensionssicherungsbeitrag abgesenkt wurde“ (§ 109 Abs. 8 letzter Satz ÄrzteG 1998), erfüllt.
Im Lichte dessen, dass sich die belangte Behörde somit der im Gesetz ausdrücklich normierten Möglichkeit der Einführung eines Pensionssicherungsbeitrags bedient hat, kann keine Verletzung des Vertrauensgrundsatzes erblickt werden. Die versicherungsmathematischen Notwendigkeit dieser Vorschreibung wurde durch zwei unabhängige Gutachten belegt und ist nicht etwa - wie der Beschwerdeführer offenbar vermeint - auf die nicht umsichtige Veranlagung der belangten Behörde zurückzuführen, sondern Ergebnis vieler anderer Faktoren, die zwingend mit einem Kapitaldeckungsverfahren wie jenem des Wohlfahrtsfonds aus der Oberösterreichischen Ärztekammer einhergehen (so insbesondere demographische Verschiebungen in den relevanten Gruppen der Beitragsleistenden und Leistungsempfänger).
Dieser „Eingriff“ in die Vorsorgeleistungen der Leistungsbezieher ist auch nicht gröblich benachteiligend, da der Pensionssicherungsbeitrag höchstens 20% der Pensionsleistung der jeweils betroffenen Gruppe beträgt und nur dann eingehoben werden darf, wenn der in der Beitragsordnung vorgesehene Beitrag, der von den Kammerangehörigen für die Leistungen der jeweils betroffenen Gruppe der Versorgungsleistungen jährlich zu bezahlen ist, in den letzten fünf Jahren vor Beschlussfassung über den Pensionssicherungsbeitrag nicht abgesenkt wurde (so ausdrücklich in § 109 Abs 8 ÄrzteG 1998). Zudem kann der Pensionssicherungsbeitrag nur so lange vorgeschrieben werden, bis die versicherungsmathematische erforderliche Deckung erreicht ist und besteht gemäß § 111 ÄrzteG 1998 die ausdrückliche Möglichkeit zur Ermäßigung dieses Beitrages bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände (vgl. ebenfalls VfGH vom 11.12.2012, B1587/10). Letzteres hat der Beschwerdeführer bis dato nicht beantragt.
Die bereits zitierten Beispiele aus der Rechtsprechung des VfGH haben in gleichgelagerten Fällen anderer Bundesländer aufgezeigt, dass in der Anwendung des § 109 Abs 8 ÄrzteG 1998 (und darauf aufbauend auch die entsprechenden Bestimmungen der Satzung bzw. der Beitragsordnung) zudem keine Verletzung des Art 5 StGG gelegen ist (vgl. VfGH vom 11.12.2012, B1587/10).

Im Ergebnis konnte die belangte Behörde somit weder einen Verstoß gegen den Vertrauensgrundsatz noch eine sonstige Verfassungswidrigkeit feststellen und war das Begehren des Beschwerdeführers somit als unbegründet abzuweisen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.4. Von Seiten des Bf wurde ein Vorlageantrag eingebracht.

II. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde in die von der belangten Behörde und vom Bf vorgelegten Unterlagen Einsicht genommen und es wurde die vom Bf beantragte mündliche Verhandlung durchgeführt. Weitere Beweisaufnahmen wurden nicht beantragt und waren auch nicht erforderlich (vgl. in diesem Zusammenhang auch etwa VwGH 27.06.2017, Ra 2017/05/0098; 24.01.2017, Ra 2016/05/0144).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Mit Bescheid des Verwaltungsausschusses des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Oberösterreich (datiert mit 29.02.2024) wurde gegenüber dem Bf unter anderem ein Pensionssicherungsbeitrag in Höhe von 1.787,35 Euro für das Kalenderjahr 2023 vorgeschrieben. Wie sich aus den ausdrücklichen Angaben des Rechtsvertreters des Bf in der mündlichen Verhandlung ergibt, wird dieser Bescheid vom Bf (nur) hinsichtlich dieser Position „Pensionssicherungsbeitrag“ angefochten.
§ 109 Abs 8 ÄrzteG erlaubt unter den dort festgeschriebenen Voraussetzungen die Einführung eines Pensionssicherungsbeitrages (vgl. *Wallner* in *Neumayr/Resch/Wallner,* GmundKomm[2] § 110a ÄrzteG Rz 14). Nach § 12 Abs 6 der Beitragsordnung zur Wohlfahrtskasse der Ärztekammer für Oberösterreich ab 01.02.2023 haben Empfänger einer Invaliditäts-, Alters- und vorzeitigen Altersversorgung aus der ZV I einen Pensionssicherungsbeitrag im Sinne des § 109 Abs 8 Ärztegesetz zu entrichten. Gemäß dieser Bestimmung ist daher grundsätzlich auch vom Bf (als Empfänger einer Versorgung aus der ZV I) ein Pensionssicherungsbeitrag für das Jahr 2023 zu leisten. Die Höhe bzw. die rechnerische Richtigkeit des Pensionssicherungsbeitrages wird, wie dies in der mündlichen Verhandlung erklärt wurde, vom Bf nicht bestritten und es ergeben sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aus den vorliegenden Unterlagen auch keine Bedenken gegen die Richtigkeit der Berechnung bzw. der Höhe des bescheidmäßig vorgeschriebenen Pensionssicherungsbeitrages. Weder aus dem Inhalt der vorliegenden Unterlagen noch aus dem Vorbringen des Bf ergibt sich ein Anhaltspunkt dafür, dass die Höhe des Pensionssicherungsbeitrages (zu Lasten des Bf) zu hoch festgesetzt worden wäre. Ausgehend von der Beitragsordnung zur Wohlfahrtskasse der Ärztekammer für Oberösterreich ab 01.02.2023 und den vorliegenden Verfahrensergebnissen ist es daher nicht als

rechtswidrig anzusehen, wenn gegenüber dem Bf ein Pensionssicherungsbeitrag in spruchgemäßer Höhe für das Jahr 2023 vorgeschrieben wurde.

III.2. Zum Vorbringen des Bf ist noch Folgendes auszuführen:
Der Bf bringt unter anderem vor, dass es verfassungsrechtlich bedenklich erscheine, dass eine betroffene Gruppe, die Pensionisten der Ärztekammer, in der erweiterten Vollversammlung kein Stimmrecht besitze. Unter Berücksichtigung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 24.06.2009, G74/08 ua, V385/08 ua, teilt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die diesbezüglichen Bedenken des Bf gegen die Verfassungsgemäßheit jedoch nicht, eine diesbezügliche Anrufung des Verfassungsgerichtshofes konnte daher unterbleiben. Der Bf bringt weiters vor, dass der vorgeschriebene Pensionssicherungsbeitrag auf einer rechtsunwirksamen Beschlussfassung gründe, da keine ordnungs- bzw. fristgerechte Ladung zur erweiterten Vollversammlung vom Dezember 2022 erfolgt sei. In der Beschwerdevorentscheidung wird dazu ausgeführt, dass sämtliche für die verfahrensgegenständlich relevante Beschlussfassung der erweiterten Vollversammlung vom 19.12.2022 entscheidungswesentlichen Unterlagen fristgerecht an alle Funktionäre zugestellt worden wären und der Tagesordnungspunkt zum Pensionssicherungsbeitrag fristgerecht zwei Wochen vor der Sitzung der Vollversammlung versandt worden wäre. Die Ausführungen in der Beschwerdevorentscheidung stehen mit den von der belangten Behörde vorgelegten Unterlagen, insbesondere mit Tagesordnungspunkt 3. gemäß der Einberufung (ON 8 gemäß Aktenverzeichnis der belangten Behörde) und den Protokollen (ON 9 und ON 10 gemäß Aktenverzeichnis der belangten Behörde), im Einklang. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestehen auf Basis der vorliegenden Verfahrensergebnisse daher keine Bedenken betreffend die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung in der erweiterten Vollversammlung vom 19.12.2022. Zum vom Bf in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Ausdruck aus der OÖ Ärzte März 2023 ist noch auszuführen, dass allfällige Verzögerungen bei der Zustellung von bloßen Informationsbriefen (nach der Beschlussfassung vom Dezember 2022) nichts an der Rechtsmäßigkeit der Beschlussfassung in der erweiterten Vollversammlung vom 19.12.2022 ändern. Zum weiteren Vorbringen des Bf ist noch auszuführen, dass gemäß § 109 Abs 8 ÄrzteG für den Fall, dass die versicherungsmathematische Deckung einzelner Gruppen von Versorgungsleistungen, berechnet nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik, nicht gegeben ist, die Satzung Empfängern von Versorgungsleistungen der jeweils betroffenen Gruppe einen Pensionssicherungsbeitrag so lange vorschreiben kann, bis die versicherungsmathematische erforderliche Deckung erreicht ist. Diese Bestimmung war bereits Gegenstand von Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof und es wurde diese Regelung vom Verfassungsgerichtshof

in diesen Verfahren als verfassungskonform bewertet (vgl. VfGH 11.12.2012, B1587/10; 24.06.2009, G74/08 ua; V385/08 ua; siehe auch *Wallner* in *Neumayr/Resch/Wallner,* GmundKomm[2] § 110a ÄrzteG 1998 Rz 14), insbesondere verstößt die Regelung des § 109 Abs 8 ÄrzteG auch nicht wegen Unbestimmtheit gegen das Legalitätsprinzip (siehe dazu VfGH 11.12.2012, B1587/10). Das Gesetz ermächtigt (neben anderen Maßnahmen) zur Einhebung von Pensionssicherungsbeiträgen, wenn zwei Gutachten die Unterdeckung der Leistungen nach versicherungsmathematischen Gesichtspunkten feststellen (VfGH 11.12.2012, B1587/10). Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich, dass vor der Beschlussfassung am 19.12.2022 (betreffend den verfahrensgegenständlichen Pensionssicherungsbeitrag) entsprechende Gutachten eingeholt wurden. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kann auf Basis der vorliegenden Unterlagen, insbesondere der vorliegenden Gutachten, nicht erkennen, dass die Voraussetzungen für die Einführung eines Pensionssicherungsbeitrages nicht vorliegen würden. Die Beschlussfassung am 19.12.2022 erfolgte unter Berücksichtigung dieser Gutachten. Angesichts der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. insbesondere VfGH 11.12.2012, B1587/10) ist im vorliegenden Beschwerdeverfahren auch nicht ersichtlich, dass durch die Vorschreibung des Pensionssicherungsbeitrages gegenüber dem Bf eine Verletzung des Art 5 StGG eintreten würde oder die Vorschreibung des Pensionssicherungsbeitrages gegenüber dem Bf gegen den Gleichheitssatz verstoßen würde. Gemäß § 80c ÄrzteG sind Änderungen der Satzung des Wohlfahrtsfonds sowie der Wohlfahrtsfondsbeitragsordnung unter Berücksichtigung wohlerworbener Rechte und unter Wahrung des Vertrauensschutzes vorzunehmen. Die Bestimmung des § 80c ÄrzteG gewährt keinen über die Grundsätze der bisherigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes hinausgehenden Vertrauensschutz (VfGH 01.12.2023, V211/2022, G260/2022). Diese Regelung ordnet auch nicht die Wahrung des jeweiligen Besitzstandes an, sondern sie verpflichtet den Satzungsgeber nur zur „Berücksichtigung“ der genannten Rechte (VfGH 11.12.2012, B1587/10; 01.12.2023, V211/2022, G260/2022). Die Möglichkeit zur Einführung eines Pensionssicherungsbeitrages ist im Gesetz ausdrücklich vorgesehen, es bestehen unter Berücksichtigung der vorliegenden Unterlagen für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Bedenken dahingehend, dass die Einführung des verfahrensgegenständlichen Pensionssicherungsbeitrages wegen eines Verstoßes gegen den „Vertrauensschutz“ gesetzes- bzw. verfassungswidrig wäre. Im Ergebnis haben sich auch unter Bedachtnahme auf das Vorbringen des Bf letztlich keine Bedenken hinsichtlich der Gesetz- bzw. Verfassungsmäßigkeit der gegenständlich anwendbaren Rechtsgrundlagen ergeben. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sieht sich daher auch nicht dazu veranlasst, einen Antrag auf (Gesetzes- bzw.) Verordnungsprüfung an den Verfassungsgerichtshof im vorliegenden Beschwerdeverfahren zu stellen.

III.3. Es ist die Beschwerde daher spruchgemäß abzuweisen.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Eine allfällige Verfassungswidrigkeit der angewendeten Bestimmungen kann für sich betrachtet die Zulässigkeit der Revision nicht begründen (vgl. etwa VwGH 18.09.2015, Ro 2015/12/0005; 28.02.2020, Ra 2020/14/0076).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger